

## Aktuelle Regelungen rund um das Coronavirus gültig von 14.02.2021 bis 21.02.2021

Bitte beachten Sie: Es kann zu kurzfristigen Änderungen kommen!

### Privatleben



### Schule & Kita



### Freizeit | Sport | Kultur



### Öffentlichkeit



## BASISINFORMATIONEN

[Sich schützen mit der AHA + L + A-Regel](#)

[Corona-Verdacht: Ich glaube, ich habe Corona. Was soll ich tun?](#)

[Häusliche Quarantäne](#)

[Ich war in einem Risikogebiet im Ausland. Was muss ich jetzt machen?](#)

## WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN OFFIZIELLER STELLEN

- Corona-Infos des Ennepe-Ruhr-Kreises  
[www.enkreis.de](http://www.enkreis.de)
- NRW-Sonderseiten zu Corona  
[www.land.nrw](http://www.land.nrw)
- NRW-Gesundheitsministerium  
[www.mags.nrw](http://www.mags.nrw)
- Integrationsbeauftragte (Informationen zu Corona in mehreren Sprachen)  
[www.integrationsbeauftragte.de](http://www.integrationsbeauftragte.de)
- Bundesregierung  
[www.bundesregierung.de](http://www.bundesregierung.de)
- Bundesgesundheitsministerium (BMG)  
[www.bundesgesundheitsministerium.de](http://www.bundesgesundheitsministerium.de)
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)  
[www.infektionsschutz.de](http://www.infektionsschutz.de)
- Robert-Koch-Institut (RKI)  
[www.rki.de](http://www.rki.de)

## CORONAREGELN | PRIVATLEBEN



### Private Kontakte

- Kontakte zu anderen Personen sollten privat auf ein absolutes Minimum reduziert werden.
- Wenn private Treffen erforderlich sind, sollte man sich möglichst immer mit den gleichen wenigen Personen treffen, Mindestabstand von 1,5 Metern halten und dabei regelmäßig lüften.
- Zusammentreffen in der Öffentlichkeit sind nur mit Angehörigen des eigenen Hausstands und höchstens **einer** weiteren Person erlaubt. Die weitere Person kann von betreuungsbedürftigen Kindern aus dem eigenen Hausstand begleitet werden.
- Leben die Eltern getrennt, darf auch der getrennt lebende Elternteil mit seinen betreuungsbedürftigen Kindern zusammentreffen.



### Private Feiern

- Partys und Feiern sind verboten.
- Beerdigungen und standesamtliche Trauungen sind mit nahen Angehörigen, im kleinen Kreis weiter möglich.
- Dabei sollte eine Liste der anwesenden Gäste erstellt werden: Alle Gäste, die da sind, schreiben ihren richtigen Namen, ihre Adresse und ihre Telefonnummer mit Zeitraum des Aufenthalts (von ... bis ... Uhr) auf.
- Die Kontaktdaten aller Gäste sollten für vier Wochen aufbewahrt werden.



## CORONAREGELN | SCHULE UND KITA



### Kindertagesstätten (Kitas) sind eingeschränkt geöffnet.

- Alle Kinder sollten bis zum 21.02.2021 zuhause bleiben.
- Sie können nur dann in die Kita gebracht werden, wenn es unbedingt nötig ist (z. B. wenn beide Eltern arbeiten müssen).
- Die Betreuungszeiten können bis zu 10 Stunden reduziert werden. Um wie viele Stunden reduziert wird, entscheidet die Kindertagesstätte.
- Eltern können zusätzlich 10 Kinderkrankentage pro Elternteil für die Betreuung ihrer Kinder zuhause nutzen. Alleinerziehende können 20 Tage beanspruchen.

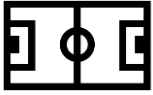


### Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und Abschlussklassen kehren ab dem 22. Februar in den Präsenzunterricht zurück. Dabei gilt:

- Der Unterricht wird in Form eines Wechsels aus Präsenz- und Distanzunterricht erteilt,
- Es werden feste Lerngruppen gebildet.
- Im Präsenzunterricht sollen möglichst der Unterricht in Deutsch, Mathematik sowie der Sachunterricht im Vordergrund stehen.
- Schulen und deren Leitungen entscheiden selbst über die Ausgestaltung des Präsenz- und Distanzunterrichts.
- Grundschülerinnen und Grundschüler dürfen nicht länger als eine Woche nur Distanzunterricht erhalten.
- Für Schülerinnen und Schüler der Grundschule, für die die Eltern an den Tagen des Distanzunterrichtes keine Betreuung ermöglichen können, wird eine pädagogische Betreuung in den Räumen der Schule ermöglicht. Hierfür muss man ein Formular von der Schule ausfüllen.
- In den Abschlussklassen ist der Präsenzunterricht auch in voller Klassenstärke möglich.
- Für Schülerinnen und Schüler der anderen Jahrgänge gilt auch nach dem 22.02.21 vorerst der Distanzunterricht,
- Auf Initiative der Schulleitung kann Schülerinnen und Schülern aller Klassen, die zu Hause aus unterschiedlichen Gründen nicht erfolgreich am Distanzunterricht teilnehmen können, weiterhin angeboten werden, ihre Aufgaben unter Aufsicht in den Räumen der Schule zu bearbeiten.



## CORONAREGELN | FREIZEITGESTALTUNG



### Geschlossen oder verboten:

- Bekleidungsgeschäfte, Elektromärkte, Spielzeuggeschäfte, Baumärkte, ..., aber Versand, Lieferung und Abholung sind möglich
- Verkauf von Alkohol zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr verboten
- Theater, Opern, Museen, Diskotheken, Kinos, Freizeitparks, Zoos, ...
- Messen, Ausstellungen, Trödelmärkte, Weihnachtsmärkte, Kirmes, große Feste, ...
- Spielhallen, Spielbanken, ...
- Sportplätze und -hallen, Fitnessstudios, Schwimmbäder, der Betrieb von Skiliften
- Kantinen, Mensen, Restaurants, Imbisse, Cafés, ..., aber Lieferung und Abholung von Essen für zu Hause ist möglich!
- Frisörsalons, Kosmetik- und Nagelstudios, Massagesalons, Tattoo- und Piercingstudios, ...
- Hotelübernachtungen zu privaten Zwecken und Reisebusreisen für Touristinnen und Touristen



### Geöffnet oder erlaubt:

- Supermärkte, Lebensmittelgeschäfte, Wochenmärkte für Lebensmittel, Drogerien, Apotheken, Babyfachgeschäfte, Reformhäuser, Sanitärhäuser, Banken, Tankstellen, Kioske, Poststellen, Tierbedarfs- und Futtermärkte, Optiker, ...
- Kfz-Werkstätten, Handwerksbetriebe, Autovermietung, ...
- Praxen wie z.B. Physiotherapie, Logopädie, Fußpflege, ... für medizinische Behandlungen
- Spielplätze, aber mit Maske!
- Unter Einhaltung der Kontaktbeschränkungen: Joggen, Spaziergehen, usw.



## CORONAREGELN | ÖFFENTLICHKEIT



### Treffen in der Öffentlichkeit (außerhalb des eigenen Wohnbereichs)

- Zusammentreffen in der Öffentlichkeit sind nur mit Angehörigen des eigenen und höchstens **einer** weiteren Person erlaubt. Die weitere Person kann von betreuungsbedürftigen Kindern aus dem eigenen Hausstand, begleitet werden.
- Im öffentlichen Raum ist zu allen Personen ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.



### Tragen von medizinischen Masken und Alltagsmasken in der Öffentlichkeit

- Medizinische Masken sind OP-Masken und Masken des Standards FFP2.
- In geschlossenen öffentlichen Räumen (z. B. Geschäften, Arztpraxen, in öffentlichen Verkehrsmitteln und während Gottesdiensten) muss man eine medizinische Maske tragen.
- Dies gilt auch am Arbeitsplatz, wenn man z. B. keine 1,5 Meter Abstand einhalten kann. In dem Fall muss der Arbeitgeber seinen Mitarbeitenden solche medizinischen Masken bereitstellen.
- Soweit Kinder unter 14 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen.
- Soweit keine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske vorliegt, muss in gekennzeichneten Bereichen der Öffentlichkeit eine Alltagsmaske getragen werden, z. B. auf Parkplätzen, Märkten, im Umfeld von geöffneten Einzelhandelsgeschäften innerhalb einer Entfernung von 10 Metern zum Eingang.
- Dies gilt auch für körpernahe Dienstleistungen wie z. B. Physiotherapie oder medizinische Fußpflege sowie den Besuch von zulässigen Bildungsveranstaltungen.
- Wer aus medizinischen Gründen keine Maske tragen darf, muss immer ein ärztliches Attest dafür bei sich tragen.
- Kinder, die noch nicht die Schule besuchen (vor Schuleintritt) müssen auch keine Maske tragen.



### Heimarbeit/Homeoffice

- Arbeitgeber sind verpflichtet, ihren Mitarbeitenden Heimarbeit zu erlauben, wenn dies möglich ist, z. B. bei Büroarbeit.

## Basisinfo: AHA+L+A-Regel

### WIE KANN ICH MICH UND ANDERE SCHÜTZEN?

- Damit sich das Corona-Virus nicht unkontrolliert verbreitet, ist es wichtig, dass alle einige wichtige Regeln beachten. Mit der **AHA+L+A-Regel** (**A**bstand halten, **H**ygiene beachten, medizinische **A**lltagsmaske tragen, regelmäßig **L**üften und Corona-**A**pp nutzen) kann man sich und andere schützen.
- Das Virus verteilt sich vor allem über die Luft und das Sprechen, wenn zu wenig Abstand da ist.

#### **Abstand halten!**

- Um andere Menschen zu schützen, müssen Sie mindestens 1,5 Meter Abstand halten. Das sind ungefähr drei Schritte.
- Auch wenn Sie sich gesund fühlen, können Sie den Virus im Körper haben und andere anstecken.
- Keine Umarmungen und kein Händeschütteln

#### **Hygiene-Maßnahmen beachten!**

- Husten und niesen Sie bitte immer in die Armbeuge.
- Waschen und desinfizieren Sie Ihre Hände regelmäßig.

#### **Alltagsmaske bzw. medizinische Maske tragen!**

- Die medizinische Maske (FFP2 oder OP-Maske) schützt am besten davor, sich und andere anzustecken.
- Alle sollten eine eigene Maske tragen und Masken niemals tauschen.
- Wechseln Sie medizinische Masken spätestens nach dem 5. Gebrauch. Zwischen jedem Gebrauch sollte die Maske für eine Stunde bei 80° in den Backofen gelegt werden zur Desinfektion. Die medizinischen Masken können nicht gewaschen werden!
- Ihre Alltagsmasken aus Stoff sollten Sie nach jedem Gebrauch bei mindestens 60°C waschen.
- Masken, die beim Tragen feucht geworden sind, sollten immer gewechselt werden.

#### **Lüften!**

- In geschlossenen Räumen sollte regelmäßig alle 20 Minuten gelüftet werden.

#### **App nutzen - Corona-Warn-App!**

- Nutzen Sie die [Corona-Warn-App](#). Die App benachrichtigt Sie, wenn Sie Kontakt mit Menschen hatten, die sich mit dem Virus angesteckt haben. Außerdem sagt Ihnen die App, was Sie dann machen sollen.
- Wenn Sie positiv auf das Corona-Virus getestet wurden, tragen Sie dies in Ihrer App ein.
- Die App arbeitet anonym, das heißt, es werden keine persönlichen Daten gespeichert.

## Basisinfo: Corona-Verdacht

### ICH GLAUBE, ICH HABE CORONA. WAS SOLL ICH TUN?

- Wenn Sie glauben, dass Sie sich mit dem Coronavirus angesteckt haben, weil Sie Symptome (Fieber, Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Atemnot, Geschmacksverlust, Kopfschmerzen, ...) haben oder von der Corona-App auf eine mögliche Infektion hingewiesen wurden, können Sie sich bei Ihrem Hausarzt testen lassen.
- Der Test ist kostenlos, wenn Ihr Arzt einen Test für notwendig hält. Rufen Sie vorher bei Ihrem Hausarzt an und vereinbaren Sie einen Termin. Machen Sie einen Test ohne Anordnung Ihres Arztes, dann müssen Sie den Test selbst bezahlen.
- Wenn Sie keinen Hausarzt haben, können Sie unter [www.coronatestpraxis.de](http://www.coronatestpraxis.de) eine Praxis in Ihrer Stadt suchen, die einen Corona-Test anbietet.
- Es gibt derzeit zwei wesentlich verfügbare Arten von Corona-Tests:
  - PCR-Test (Nachweis des Virus): Beim PCR-Test wird ein Abstrich aus der Nase und/oder dem Rachen gemacht. Die Proben werden im Labor ausgewertet. Der Test ist sehr genau. Es dauert aber in der Regel 1-2 Tage bis das Ergebnis da ist. PCR-Tests müssen von medizinisch-geschultem Personal vorgenommen und von einem anerkannten Labor ausgewertet werden.
  - PoC-Test (Coronaschnelltest): Schnelltest bei dem die Abstrichprobe mit Hilfe eines Test-Sets innerhalb weniger Minuten ausgewertet wird. Der Test ist weniger genau und muss von einem medizinischen Dienstleister vorgenommen werden, der zur Vornahme eines Coronaschnelltests befugt ist und einen Testnachweis zu erteilen hat.

### POSITIVER CORONA-TEST: WAS MUSS ICH JETZT TUN?

- Wenn Sie positiv auf das Corona-Virus getestet wurden, haben Sie sich mit dem Corona Virus infiziert. Positiv heißt hier nicht, dass Ihr Ergebnis gut ist, sondern, dass das Virus nachgewiesen wurde.
- Positive Testergebnisse von PCR-Tests und Coronaschnelltests sind zu melden. Die Meldepflichten gelten auch für private Anbieter.
- Wenn Sie ein positives Corona-Testergebnis (PCR-Test oder Schnelltest) bekommen haben, müssen Sie sich sofort in [häusliche Quarantäne](#) begeben. Auch alle Personen, die mit Ihnen zusammen im Haushalt (Haus oder Wohnung oder Unterkunft) leben, müssen dann sofort in Quarantäne. Bleiben Sie alle dann ab sofort zuhause.
- Ihren eigenen Balkon, Ihre eigene Terrasse oder Ihren eigenen Garten dürfen Sie auch weiter nutzen – aber nur Sie und die Personen, mit denen Sie zusammen in einem Haushalt leben.

## WO KANN ICH TELEFONISCHE HILFE/INFORMATIONEN BEKOMMEN?

- **Bürgertelefon der Kreisverwaltung in Schwelm**  
☎ 02333/4031449, erreichbar täglich von 8:00 bis 18:00 Uhr
- **Bürgertelefone für Hattingen, Herdecke und Witten**
  - Stadt Hattingen: ☎ 02324/204 4700  
montags bis donnerstags 8:30 bis 15:30 Uhr, freitags 8:30 bis 12:00 Uhr
  - Stadt Herdecke: ☎ 02330/611 350  
montags bis donnerstags 8:00 bis 16:00 Uhr, freitags 8:00 bis 12:00 Uhr
  - Stadt Witten: ☎ 02302/581 7777  
montags, dienstags und donnerstags 8:00 bis 16:00 Uhr, mittwochs und freitags 8:00 bis 14:00 Uhr
- **Hausärztlicher Bereitschaftsdienst**  
☎ 116117
- **Bürgertelefon des NRW Gesundheitsministeriums**  
☎ 0211/9119 1001, montags bis freitags von 7:00 bis 20:00 Uhr
- **Sozialpsychiatrischer Dienst des Ennepe-Ruhr-Kreises**  
(bei seelischen Krisen wegen Corona)
  - Breckerfeld, Ennepetal, Gevelsberg, Hattingen, Schwelm und Sprockhövel:  
☎ 02336/93 2788
  - Witten, Wetter und Herdecke: ☎ 02302/922 264  
montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr sowie donnerstags auch von 14:00 bis 16:00 Uhr
- **GESINE Frauenberatung.EN**  
(bei körperlicher, psychischer, finanzieller und sexualisierter Gewalt und Krisen)
  - Schwelm: ☎ 02336/475 909 1  
Witten: ☎ 02302/525 96  
Hattingen: ☎ 02324/380 930 50

## Basisinfo: Häusliche Quarantäne

### WIE FUNKTIONIERT EINE HÄUSLICHE QUARANTÄNE?

- Häusliche Quarantäne heißt, dass Sie ab sofort zuhause bleiben müssen und keinen Besuch bekommen dürfen. Gehen Sie also nicht mehr raus – nicht mehr spazieren, auf den Spielplatz, einkaufen und so weiter und fahren Sie auch nicht mit Ihrem Auto. Sie dürfen Ihren eigenen Balkon, Ihre Terrasse oder Ihren Garten nutzen – aber nur Sie und die Personen, mit denen Sie zusammen leben!
- Informieren Sie Ihren Arbeitgeber, die Schule und/oder Kita und informieren Sie alle Personen, mit denen Sie Kontakt hatten.
- In häusliche Quarantäne müssen Sie, wenn Sie positiv auf Corona getestet wurden oder das Gesundheitsamt dies anordnet.
- Sie bekommen einen Brief in einem gelben Umschlag, wenn Sie sich mit dem Coronavirus (Covid-19) angesteckt haben oder es möglich ist, dass Sie vielleicht Corona haben. Dieser Brief heißt „Anordnung der Beobachtung und Absonderung in sog. häuslicher Quarantäne“.
- Wenn Ihr Kind unter 12 Jahren alt ist (1 bis 11 Jahre) und wegen Schließung der Schule oder Kita in Quarantäne muss, muss ein Elternteil beim Kind zu Hause bleiben.
- Wenn Sie in Quarantäne sind, kontaktiert Sie das Gesundheitsamt per E-Mail oder, wenn Sie keine Mail versenden können, per Telefon. Sie können selbst aus der Quarantäne heraus Kontakt mit dem Gesundheitsamt per E-Mail aufnehmen.
- Wenn Sie während der Quarantäne Medikamente brauchen oder sich schlecht fühlen, dann rufen Sie Ihren Hausarzt an. Sagen Sie Ihrem Arzt, was Sie brauchen und, dass Sie unter Quarantäne stehen.
- Wenn Sie sich sehr krank fühlen und dringend ärztliche Hilfe benötigen, wenden Sie sich an den ärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer ☎ 116117. In ganz dringenden Notfällen rufen Sie den Notruf ☎ 112 an. Sagen Sie immer, dass Sie in häuslicher Quarantäne sind.

### WAS PASSIERT MIT MEINER ARBEIT, WENN ICH IN QUARANTÄNE MUSS?

- Grundsätzlich gilt: Sie bekommen weiterhin von Ihrem Arbeitgeber Ihr Gehalt/Ihren Lohn gezahlt (Lohnfortzahlung), wenn Sie in Quarantäne müssen – für maximal 6 Wochen (§56 IfSG).
- Auch wenn Sie wegen Ihres Kindes (unter 12 Jahren), das in Quarantäne ist, zuhause bleiben müssen, gilt Lohnfortzahlung für maximal 6 Wochen. Mehr Infos dazu finden Sie [hier](#). (Anspruch auf Verdienstausschluss gem. §56 Abs. 1a IfSG)
- Ihr Arbeitgeber oder auch Sie selbst, falls Sie selbstständig sind, können in diesem Fall eine Entschädigung über den zuständigen „[Landschaftsverband](#)“ beantragen.
  - Kontakt zum [LWL](#) (Landschaftsverband Westfalen-Lippe):  
☎ 0800 933 633 97 (von Montag bis Samstag von 7:00 bis 20:00 Uhr)

## WANN ENDET MEINE QUARANTÄNE?

- Wenn Sie typische Symptome einer Corona-Infektion haben (Husten, Halsschmerzen, Fieber, Schnupfen oder Verlust des Geschmacksinns, ...), dann endet Ihre Quarantäne normalerweise 10 Tage nach Beginn der Symptome. 2 Tage vor dem Ende der Quarantäne müssen Sie gesund sein.
- Wenn Sie einen positiven PCR-Test ohne typische Krankheitssymptome hatten, endet die Quarantäne frühestens nach 10 Tagen nachdem der Erreger das erste Mal nachgewiesen wurde.
- **ACHTUNG: Die Quarantäne endet aber erst, wenn das Gesundheitsamt die Erlaubnis dazu gibt!** Das heißt, die Dauer der Quarantäne ist nicht immer bei allen gleich und kann auch länger dauern.
- Ausnahmen: Sie hatten einen positiven PoC-Test. Es muss dann ein PCR-Test folgen. Bis zum Ergebnis des PCR-Tests sind Sie auf jeden Fall in Quarantäne. Nur wenn der PCR-Test negativ ist, endet Ihre Quarantäne.
- **ACHTUNG:** Wenn Sie die Quarantäne nicht einhalten und raus gehen, drohen hohe Bußgelder/Geldstrafen!



## Basisinfo: Coroneinreiseverordnung

CoronaEinrVO gültig ab 5. Januar 2021

### ICH WAR IN EINEM RISIKOGEBIET IM AUSLAND. WAS MUSS ICH JETZT MACHEN?

- Alle Personen, die nach Nordrhein-Westfalen einreisen und sich zu irgendeinem Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, müssen sofort für 10 Tage in Quarantäne gehen. Gerechnet wird dabei ab dem Tag der Ausreise aus dem Risikogebiet.
- Risikogebiete sind Staaten oder Regionen außerhalb Deutschlands mit einem erhöhten Corona-Infektionsrisiko. Unter <https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete> findet sich immer die aktuellste Liste der Risikogebiete.
- Nur wer maximal 48 Stunden vor der Einreise oder sofort nach der Einreise (im Rahmen einer Einreisetestung) oder spätestens innerhalb von 24 Stunden nach der Einreise einen Corona-Test gemacht hat und dessen Testergebnis negativ ist, muss nicht in Quarantäne.
- Wer mit dem Flugzeug einreist, kann direkt am Flughafen einen Corona-Test (Einreisetestung) machen.
- Diese Corona-Tests müssen selbst bezahlt werden.
- Bis zum 28.02.2021 dürfen Ein- und Rückreisende aus einem Virusvarianten-Gebiet ihre Quarantäne frühestens fünf Tage nach der Einreise verlassen. Dafür brauchen sie ein ärztliches Attest, dass sie sich nicht mit dem Coronavirus infiziert haben.
- Die Testung für das Attest darf frühestens fünf Tage nach der Einreise nach NRW vorgenommen worden sein.

### FÜR WEN GELTEN DIESE REGELUNGEN NICHT?

- Ausgenommen von den Regelungen sind Kinder unter 6 Jahren und Personen, die
  - sich nur auf der Durchreise befinden
  - im Rahmen des Grenzverkehrs mit Belgien, Luxemburg und den Niederlanden weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet waren oder für maximal 24 Stunden nach Deutschland einreisen
  - Verwandte ersten Grades (Ehepartner/Lebensgefährten oder Kinder) für maximal 48 Stunden besuchen
  - die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter transportieren müssen
  - sich wegen ihres Berufes, Studiums oder ihrer Ausbildung in einem Risikogebiet aufhalten müssen und mindestens einmal wöchentlich zu ihrem Wohnsitz in NRW zurückkommen – oder andersherum. Voraussetzung ist hier, dass an den Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätten Infektionsschutz- und Hygienekonzepte vorliegen
  - Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes sind.

**ABER:** Die Ausnahmen gelten nur, wenn die Personen keine typischen Corona-Symptome (Husten, Fieber, Schnupfen oder Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns) haben. Wenn innerhalb von zehn Tagen nach Einreise typische Corona-Symptome auftreten, müssen sich diese Personen auch auf das Corona-Virus testen lassen.

## **SONDERREGELUNGEN FÜR PERSONEN, DIE AUS DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH VON GROßBRITANNIEN UND NORDIRLAND (ENGLAND, SCHOTTLAND, WALES UND NORDIRLAND) UND SÜDAFRIKA EIN- BZW. RÜCKREISEN.**

- Personen, die nach Nordrhein-Westfalen einreisen und sich zu irgendeinem Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland oder in der Republik Südafrika aufgehalten haben, müssen sofort nach der Einreise in Quarantäne gehen (gerechnet ab dem Tag der Ausreise aus dem jeweiligen Gebiet).
- Diese Personen müssen ihre zuständige Gesundheitsbehörde (für den Ennepe-Ruhr-Kreis: Gesundheitsamt des Ennepe-Ruhr-Kreises) kontaktieren und u. a. Informationen über die Einreise wie Einreisedatum und den aktuellen Aufenthaltsort angeben. Hierfür gibt es im Ennepe-Ruhr-Kreis ein [Online-Formular](#), das ausgefüllt werden muss, für den Fall, dass vor der Einreise keine digitale [Einreiseanmeldung](#) ausgefüllt und übermittelt wurde. Die Bestätigung der erfolgreichen Einreiseanmeldung muss bei der Einreise bereitgehalten werden.
- Die Information kann bei technischen Problemen auch telefonisch oder per E-Mail erfolgen.
- Auch, wenn typische Symptome einer Corona-Infektion auftreten, muss das Gesundheitsamt sofort informiert werden.
- Ein- und Rückreisende aus dem Vereinigten Königreich und Südafrika müssen der zuständigen Gesundheitsbehörde außerdem innerhalb von 48 Stunden nach Einreise ein negatives Corona-Testergebnis vorlegen (Einreisetestung!). 5 Tage nach der Einreise muss ein erneuter Corona-Test gemacht werden. Nur, wenn auch dieser zweite Test negativ ist, endet die Quarantäne (Freitestung).
- Treten innerhalb von zehn Tagen nach Einreise typische Corona-Symptome auf (Husten, Fieber, Schnupfen oder Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns), muss ein weiterer Corona-Test gemacht werden.
- Diese Testpflichten gelten nicht für Kinder unter 6 Jahren.

Ausnahmen von der Quarantäneverpflichtung gelten nur in ganz wenigen Fällen für Personen auf der Durchreise oder für Personen deren berufliche Tätigkeiten für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen und so weiter notwendig sind.

---

**Herausgeber**

Ennepe-Ruhr-Kreis  
Der Landrat  
Hauptstraße 92, 58332 Schwelm  
[www.en-kreis.de](http://www.en-kreis.de)



**Ennepe-Ruhr-Kreis**

Wenn Sie diesen Sondernewsletter nicht mehr beziehen möchten, senden Sie bitte eine E-Mail an [ki-corona@en-kreis.de](mailto:ki-corona@en-kreis.de) oder kontaktieren uns telefonisch unter 02336/93-2778.

**Kontakt:**

Kommunales Integrationszentrum des Ennepe-Ruhr-Kreises

Mail: [ki-coronainfo@en-kreis.de](mailto:ki-coronainfo@en-kreis.de)

Web: <http://www.enkreis.de/bildungintegration/kommunales-integrationszentrum.html>

Das Kommunale Integrationszentrum wird gefördert durch

Ministerium für Kinder, Familie,  
Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für  
Schule und Bildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

